Fachverband für Strahlenschutz e.V.
Für Deutschland und die Schweiz
Mitgliedsgesellschaft der IRPA
International Radiation Protection Association

Muster-Strahlenschutzanweisungen

Erläuterung zur Anwendung Röntgeneinrichtungen und Störstrahler

Publikationsreihe: FORTSCHRITTE IM STRAHLENSCHUTZ
Juni 2020

Autoren: Petra Klein, Petra Acker-Rodriguez, Jens Backsen, Thomas Haug, Charlotte Kaps / Andreas Steege (frühere Version: Barbara Sölter), Michael Ruppert, Susanne Severitt

Fachverband für Strahlenschutz e. V., Arbeitskreis Ausbildung (FS-AKA)

ISSN 1013-4506 FS-2020-165-AKA-NETZ

Inhalt

1 Bedeutung der Strahlenschutzanweisung 3
2 Zweck der Muster-Strahlenschutzanweisungen 3
3 Verwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen 3
4 Anwendung der Sicherheitsanweisungen 4

1 Bedeutung der Strahlenschutzanweisung

Gemäß § 45 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 ist der Strahlenschutzverantwortliche[1] verpflichtet, eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, in der die im Betrieb zu beachtenden Strahlenschutzmaßnahmen aufzuführen sind.

Strahlenschutzanweisungen helfen, Menschen und Umwelt vor möglichen Gefahren beim Umgang mit ionisierender Strahlung zu schützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, vollständige und den Strahlenschutzvorschriften entsprechende Strahlenschutzanweisungen zu erlassen.

2 Zweck der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Die vorliegenden Muster-Strahlenschutzanweisungen sollen den Strahlenschutzverantwortlichen und den Strahlenschutzbeauftragten bei der Erstellung betriebsbezogener Strahlenschutzanweisungen unterstützen. Eine Muster-Strahlenschutzanweisung kann nicht unbesehen übernommen werden, sondern sie dient als Grundlage für eigene betriebsbezogene Strahlenschutzanweisungen.

Die Muster-Strahlenschutzanweisungen wurden für ausgewählte Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung erstellt. Sie sind in zwei Teile gegliedert. Im allgemeinen Teil werden die in einem Betrieb allgemeingültigen Strahlenschutzmaßnahmen behandelt. Im tätigkeitsbezogenen Teil werden die für die jeweilige Anwendung speziellen Regelungen zum Betriebsablauf aufgenommen. Die allgemeinen Strahlenschutzmaßnahmen und die speziellen Regelungen sind Beispiele und müssen auf den jeweiligen Betrieb abgestimmt werden. Insbesondere sind Auflagen in der Genehmigung oder behördliche Anordnungen - sofern solche vorhanden sind - in die Strahlenschutzanweisung aufzunehmen. Unterlagen aus anderen Bereichen, z. B. aus dem Qualitätsmanagement oder der Arbeitssicherheit, können als mitgeltende Unterlagen ebenfalls Bestandteil der Strahlenschutzanweisung sein.

[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

3 Verwendung der Muster-Strahlenschutzanweisungen

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgezählt, die durchzuführen sind, wenn eine Strahlenschutzanweisung auf der Grundlage einer Muster-Strahlenschutzanweisung erarbeitet und erlassen werden soll.

1. Zusätzlich zum allgemeinen Teil die tätigkeitsbezogenen Teile der Muster-Strahlenschutzanweisung auswählen, die den Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz im Betrieb entsprechen. Falls nur eine Tätigkeit nach StrlSchG ausgeführt wird, empfiehlt es sich den allgemeinen und tätigkeitsbezogenen Teil zusammenzufassen;
2. Textstellen der Muster-Strahlenschutzanweisung mit kursiver Schrift in runden Klammern geben Hinweise für die Erstellung der betriebsbezogenen Strahlenschutzanweisung und sind daher in der Strahlenschutzanweisung wegzulassen; Beispiel: *(Im Folgenden sind Regelungen für den Fall aufgeführt, dass vom Strahlenschutzbeauftragten direkt ablesbare Personendosimeter ausgegeben werden.)*
3. Textstellen der Muster-Strahlenschutzanweisung mit kursiver Schrift in eckigen Klammern sind alternativ einzusetzen bzw. durch betriebs- und arbeitsplatzbezogene Angaben zu ersetzen; Beispiel: *[Titel Vorname Name]*;
4. Die Muster-Strahlenschutzanweisung hinsichtlich betriebs- und arbeitsplatzbezogener Gegebenheiten verändern (kürzen, ergänzen);
5. Genehmigungsauflagen und Anordnungen der zuständigen Behörde aufnehmen (sofern solche vorliegen);
6. Es empfiehlt sich, die Strahlenschutzanweisung mit der zuständigen Behörde zu beraten;
7. Durch Unterschrift des Strahlenschutzverantwortlichen nach Anhörung des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten in Kraft setzen;
8. Den betroffenen Personen bekannt geben (z. B. durch Unterweisungen, Aushändigung, Intranet).

4 Anwendung der Sicherheitsanweisungen

In § 45 StrlSchV wird darauf hingewiesen, dass die Strahlenschutzanweisung Bestandteil sonstiger erforderlicher Betriebsanweisungen insbesondere nach arbeitsschutz-, immissionsschutz-, gefahrgut- oder gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sein kann.

Die im Anhang zu den Strahlenschutzanweisungen aufgeführten "Sicherheitsanweisungen" sollen dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Sie enthalten zusammenfassend die Informationen aus der Strahlenschutzanweisung, die den tätigen Personen eine sichere Nutzung möglich macht. Der Inhalt berücksichtigt zunächst nur die strahlenschutzrelevanten Maßnahmen[2].

Die Sicherheitsanweisungen stellen eine Hilfe für den Strahlenschutzbeauftragten dar, entsprechend seiner Bestellung der Pflicht der Umsetzung des Strahlenschutzes im Betrieb nachzukommen. Sie werden daher auch vom Strahlenschutzbeauftragten im Rahmen der ihm übertragenen Weisungsbefugnis erlassen. Die Sicherheitsanweisungen sind im Aufbau einer üblichen Betriebsanweisung nach DGUV Information 211–010 angeglichen. Sie sind für die Erweiterung um die ggf. notwendigen Schutzmaßnahmen nach Arbeitsschutzrecht geeignet[2]. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, mit den entsprechenden Sicherheitsexperten, z. B. der Fachkraft für Arbeitssicherheit, zusammenzuarbeiten[3].

---

[2] Es sind die Erläuterungen zu den jeweiligen Sicherheitsanweisungen zu beachten.

[3] Entsprechend § 71 Abs. 3 StrlSchG (Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz) haben der Strahlenschutzverantwortliche und der Strahlenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit dem Betriebsrat oder dem Personalrat, den Fachkräften für Arbeitssicherheit und dem ermächtigten Arzt zusammenzuarbeiten und sie über wichtige Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu unterrichten.